Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4148

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/4 — 83300 — 5165/69

Bonn, den 24. April 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.

Der Bundesrat hat in seiner 337. Sitzung am 18. April 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 695), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach Abschnitt II wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„Abschnitt III

Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene —

§ 44

(1) Zur wirtschaftlichen und sozialen Förderung ehemaliger Kriegsgefangener wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Heimkehrerstiftung — Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene —" errichtet.

(2) Der Sitz der Stiftung wird durch die Satzung bestimmt.

(3) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592).

§ 45

(1) Die Stiftung wird mit sechzig Millionen Deutsche Mark ausgestattet. Dieser Betrag wird der Stiftung vom Bund nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel zur Verfügung gestellt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 46

(1) Von der Stiftung werden gefördert:

1. Personen, die wegen militärischen oder militärähnlichen Dienstes im ursächlichen Zusammenhang mit dem zweiten Weltkrieg gefangengenommen und von einer ausländischen Macht festgehalten wurden,
2. Personen, die nach § 2 Abs. 2 und 3 als Kriegsgefangene gelten.

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Zur Förderung der in Absatz 1 genannten Personen können gewährt werden:

1. Darlehen
   a) zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz,
   b) zur Beschaffung von Wohnraum,
   c) für sonstige förderungswürdige Vorhaben;
2. einmalige Unterstützungen zur Linderung einer unverschuldeten Notlage.

Für Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Beschaffung von Wohnraum gelten die §§ 32 bis 34 entsprechend. Zinsen und Tilgungsbeträge aus Darlehen fließen dem Stiftungsvermögen zu.

(3) Die Stiftung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Gesundheitswesen wissenschaftliche Aufträge zur Erforschung gesundheitlicher Spätschäden nach Kriegsgefangenschaft und Internierung vergeben.

(4) Neben den jährlichen Erträgnissen können aus dem Stammvermögen der Stiftung für die in den Absätzen 2 und 3 genannten Zwecke jährlich drei Millionen Deutsche Mark verwendet werden.

§ 47

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe werden ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 48

(1) Der Stiftungsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegs-

geschädigte und je ein Mitglied vom Bundesminister des Innern, vom Bundesminister der Finanzen, vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, vom Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau und vom Bundesminister für Gesundheitswesen entsandt. Sieben weitere Mitglieder werden vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte aus den in § 46 Abs. 1 genannten Personen berufen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter entsandt oder berufen.

(2) Den Vorsitz führt ein vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte entsandtes Mitglied des Stiftungsrates oder dessen Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger entsandt oder berufen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(4) Der Stiftungsrat erläßt die Satzung und stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe die in § 46 genannten Förderungsmaßnahmen gewährt werden können; Satzung und Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören, und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 49

Stiftungsvorstand ist der Vorstand der Lastenausgleichsbank. Er führt die Geschäfte und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 50

(1) Zur Entscheidung über Anträge nach § 46 Abs. 2 wird bei dem Vorstand ein Ausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus

1. dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Einer der Beisitzer muß ehemaliger Kriegsgefangener sein.

(4) Die Beisitzer werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von dem Vorsitzenden des Ausschusses auf die gewissenhafte und unparteiische Wahrnehmung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet.

(5) Über den Antrag entscheidet der Ausschuß durch Bescheid.

§ 51

(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen den Bescheid des Ausschusses nach § 50 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet.

(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

1. einem vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählten Mitglied als Vorsitzendem,
2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses muß die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst besitzen. Für die Beisitzer gilt § 19 Abs. 2 Satz 2 und § 50 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Für das Verfahren bei der Anfechtung von Entscheidungen über Anträge nach § 46 Abs. 2 gelten die §§ 23 bis 27 entsprechend.

§ 52

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.

§ 53

Bei der Aufhebung der Stiftung vorhandenes Vermögen fließt dem Bund zu."

2. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV; die bisherigen §§ 44 bis 47 werden §§ 54 bis 57.

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Bundesregierung hat bei der Beratung der mehrjährigen Finanzplanung am 4. September 1968 beschlossen, für 1971 60 Millionen Deutsche Mark zur Verbesserung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vorzusehen.

Da nach der Regierungserklärung vom 13. Dezember 1966 bei der Abwicklung von Kriegs- und Nachkriegsfolgen neue Zahlungen für die Vergangenheit nur geleistet werden sollen, wenn die wirtschaftliche Lage des Empfängers eine Hilfe erfordert, der überwiegende Teil der ehemaligen Kriegsgefangenen aber in das Wirtschaftsleben wieder eingegliedert ist, wäre es nicht vertretbar, die Entschädigungssätze des § 3 linear anzuheben. Dadurch würden Mittel unterschiedslos nach dem „Gießkannenprinzip" ausgeschüttet. Deshalb wird eine Stiftung öffentlichen Rechts errichtet, in die der Bund 60 Millionen Deutsche Mark als Stiftungsvermögen einbringen wird. Aus den Erträgnissen und aus dem Stammvermögen der Stiftung können ehemalige Kriegsgefangene durch Gewährung von Darlehen für förderungswürdige Vorhaben und durch Zuwendungen zur Linderung einer unverschuldeten Notlage gefördert werden; außerdem wird der Stiftung die Möglichkeit gegeben, wissenschaftliche Aufträge zur Erforschung gesundheitlicher Spätschäden nach Kriegsgefangenschaft und Internierung zu vergeben, um den ursächlichen Zusammenhang zwischen Spätschäden und Gefangenschaft zu klären.

II. Der Gesetzentwurf im einzelnen

Zu Artikel I

Nummer 1

§ 44 regelt Namen, Sitz und Zweckbestimmung der Stiftung. Der Name ergibt sich aus dem Personenkreis, der von der Stiftung in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht gefördert werden kann. Den Sitz der Stiftung bestimmt die Satzung.

Absatz 3 bestimmt, daß die Stiftung nur gemeinnützigen Zwecken dienen soll, so daß Gewinne nur für diese Zwecke verwendet werden dürfen und niemand durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden darf.

§ 45 bestimmt Höhe und Herkunft des Stiftungsvermögens. In der mehrjährigen Finanzplanung sind für das Jahr 1971 hierfür 60 Millionen Deutsche Mark vorgesehen. Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, das Stiftungsvermögen durch Zuwendungen von dritter Seite aufzustocken.

§ 46 umschreibt den förderungsfähigen Personenkreis und die Förderungsmöglichkeiten.

Förderungsfähig sind ehemalige Kriegsgefangene im Sinne des § 2 Abs. 1 mit der Besonderheit, daß sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht die Rechtsstellung eines Deutschen haben müssen, und Deutsche, die nach § 2 Abs. 2 als Kriegsgefangene gelten, sofern auf sie nicht § 2 Abs. 3 anzuwenden ist.

Die Vorhaben, für welche Darlehen gewährt werden können, sind im Gesetz nicht erschöpfend aufgezählt. Der Stiftungsrat wird in Richtlinien (§ 48 Abs. 4) festzulegen haben, welche Vorhaben förderungswürdig im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 sind, wann eine unverschuldete Notlage im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 anerkannt werden kann und unter welchen Voraussetzungen die Gewährung einer einmaligen Unterstützung wiederholt werden kann. Die Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz sind subsidiär; sie werden an Personen gewährt, die nach anderen Vorschriften gleichartige Leistungen nicht erhalten können. Zwischen Darlehensbedarf und Kriegsgefangenschaft muß grundsätzlich ein ursächlicher Zusammenhang im Sinne der vom Bundesverwaltungsgericht zu §§ 28 ff. KgfEG entwickelten Gesichtspunkte bestehen. Darlehen zum Wohnungsbau sollen vor allem Personen erhalten, die zu den Begünstigten nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz gehören und dort nicht berücksichtigt werden konnten oder bei denen die Bereitstellung zusätzlicher Mittel erforderlich ist. Für Darlehen nach § 46 Abs. 2 Nr. 1 gelten die in Abschnitt II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes genannten Höchstbeträge entsprechend.

Inwieweit lange Zeit nach der Entlassung aus Kriegsgefangenschaft und Internierung auftretende gesundheitliche Schäden auf den Gewahrsam zurückzuführen sind, ist in der medizinischen Wissenschaft zum Teil noch ungeklärt. Absatz 3 sieht deshalb vor, daß die Stiftung zur wissenschaftlichen Erforschung der Ursachen solcher Gesundheitsschäden und zur Klärung der Frage des ursächlichen Zusammenhangs mit der Gefangenschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Gesundheitswesen Aufträge an wissenschaftliche Institute vergeben und sie mit Mitteln der Stiftung finanzieren kann.

§ 47 nennt die Organe der Stiftung und bestimmt, daß ihre Mitglieder ehrenamtlich tätig werden und nur Anspruch auf den Ersatz der notwendigen Auslagen haben. Nähere Einzelheiten sind in der Satzung zu regeln.

§ 48 bestimmt die Zahl der Mitglieder und den Aufgabenbereich des Stiftungsrates. Er besteht aus sieben Vertretern des Bundes und sieben Personen

aus dem Kreis der Betroffenen. Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte kann für die Berufung der Mitglieder aus dem Kreise der Betroffenen Vorschläge des Verbandes der Heimkehrer, Kriegsgefangenen und Vermißtenangehörigen Deutschlands e. V. einholen.

Absatz 2 schreibt vor, daß der Stiftungsrat ein vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte in den Stiftungsrat entsandtes Mitglied zu seinem Vorsitzenden bestellt; im Falle seiner Abwesenheit übt dessen Stellvertreter dieses Amt aus.

Absatz 4 behält alle grundsätzlichen Fragen dem Stiftungsrat vor; hierzu gehören besonders die Aufstellung der Satzung, der Richtlinien und einer Geschäftsordnung, ferner die Vergabe von Forschungsaufträgen nach § 46 Abs. 3.

Nach Absatz 5 beschließt der Stiftungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit; die Stimme des Vorsitzenden gibt nicht den Ausschlag.

§ 49 regelt die Aufgaben des Stiftungsvorstandes; nähere Einzelheiten, insbesondere über die Befugnis des Stiftungsvorstandes, die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, bestimmt der Stiftungsrat in der Satzung.

§ 50 bestimmt, daß bei dem Stiftungsvorstand ein Ausschuß gebildet wird, der über Anträge nach § 46 Abs. 2 entscheidet. Die Vorschrift lehnt sich an § 12 KgfEG an.

§ 51 Für die Anfechtung von Bescheiden sollen grundsätzlich die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über das verwaltungsgerichtliche Verfahren einschließlich des Vorverfahrens maßgeblich sein. Um die Einheitlichkeit der im KgfEG geregelten Rechtsgebiete auch hinsichtlich des Verfahrens zu wahren, ist als Widerspruchsbehörde in Angleichung an § 19 der Widerspruchsausschuß geschaffen und auf einige Vorschriften des Abschnitts I des Gesetzes Bezug genommen worden.

§ 52 unterstellt die Stiftung der Aufsicht des Bundesministers für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte. Nach der Reichshaushaltsordnung unterliegt sie hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

§ 53 sieht vor, daß das Stiftungsvermögen bei Aufhebung der Stiftung wieder dem Bundeshaushalt zufließen soll.

Nummer 2

Redaktionelle Änderung des Gesetzes

Zu Artikel II

Berlin-Klausel

Zu Artikel III

Tag des Inkrafttretens

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die beabsichtigte Errichtung einer Stiftung für ehemalige Kriegsgefangene betragen sechzig Millionen Deutsche Mark. Dieser Betrag ist in der mehrjährigen Finanzplanung für 1971 vorgesehen.

Da nach § 46 Abs. 4 des Gesetzentwurfs neben den Erträgnissen für den Stiftungszweck jährlich nur drei Millionen Deutsche Mark aus dem Stammvermögen der Stiftung verwendet werden dürfen, ist eine Auswirkung auf das Preisgefüge in der Bundesrepublik nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Der Bundesrat begrüßt die vorgesehene Verbesserung der Kriegsgefangenenentschädigung durch individuelle und gezielte Hilfen.

   Das im Entwurf vorgesehene Verfahren wirft jedoch eine Reihe von Problemen, insbesondere im Verhältnis zu der bestehenden Verwaltung in den Ländern, auf.

   Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Verfahren sicherzustellen, daß keine Überschneidungen mit den bisher geltenden Bestimmungen entstehen können. Damit muß gleichzeitig vermieden werden, daß bei Förderungsmaßnahmen in den gleichen Fällen eine Doppelgleisigkeit der Verfahren entsteht.

   Außerdem erscheint eine angemessene Vertretung der Länder im Stiftungsrat erforderlich.

2. Die **Eingangsworte** sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

   Begründung

   Die Änderung eines mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Gesetzes bedarf nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung ebenfalls seiner Zustimmung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die Bundesregierung nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß sich auch der Bundesrat für die Verbesserung der Leistungen zugunsten der Kriegsgefangenenentschädigung durch individuelle und gezielte Hilfen ausspricht.

Die Bundesregierung teilt die Befürchtung des Bundesrates nicht, daß sich Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten mit anderen Bestimmungen ergeben können. Sie wird sich jedoch angesichts der Bedenken des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren nochmals mit dieser Frage befassen.

Für den Wunsch des Bundesrates nach einer angemessenen Vertretung der Länder im Stiftungsrat hat die Bundesregierung Verständnis. Sie wird auch diese Frage im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu 2.

Die Bundesregierung hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig. Sie vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen werden keine Vorschriften geändert, die die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes begründet haben.